

Anhang 5 zu Artikel 18a Absätze 1, 2 und 4 sowie Artikel 48 Absatz 1

(Stand 01.01.2021)

Die Leistungserbringer liefern der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion insbesondere folgende Daten:

	Leistungserbringer	Spitalversorgung	Periodizität und Frist	Art der Erhebung und Lieferung	Rechtsgrundlage
1	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Krankenhausstatistik nach Vorgaben der GSI	jährlich, drei Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 84a Abs. 1 Bst. f KVG
2	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Geschäftsbericht bestehend aus - Jahresrechnung - Bilanz, - Erfolgsrechnung, - Mittelflussrechnung, - Eigenkapitalnachweis, - Anhang - Jahresbericht	jährlich, sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres	in Papierform und elektronisch	Art. 127 SpVG
3	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Leistungsdaten gemäss Vorgabe des Spitalamts	vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende	elektronisch	Art. 127 SpVG
4	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Sammelrechnungen gemäss Vorgabe des Spitalamts	jährlich, gemäss Auftrag	elektronisch	Art. 127 SpVG
5	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Medizinische Statistik der Krankenhäuser nach Vorgaben der GSI	halbjährlich, drei Monate nach Semesterende	elektronisch	Art. 84a Abs. 1 Bst. f KVG
5a	Erbringer von ambulanten Spitalleistungen in der Psychiatrie	Medizinische Statistik der Krankenhäuser nach Standort sowie Zusatzdatensatz für ambulante und ambulant-tagesklinische Fälle nach Vorgaben der GSI	halbjährlich, drei Monate nach Semesterende	elektronisch	Art. 127 SpVG

	Leistungserbringer	Spitalversorgung	Periodizität und Frist	Art der Erhebung und Lieferung	Rechtsgrundlage
6	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Kostenträgerrechnung mit fallbezogenen und fallunabhängigen Kosten- und Erlösdaten nach Vorgaben der GSI	jährlich, drei Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 127 SpVG
6a	Erbringer von ambulanten Spitalleistungen in der Psychiatrie	Kostenträgerrechnung mit fallbezogenen und fallunabhängigen Kosten- und Erlösdaten nach Vorgaben der GSI	jährlich, drei Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 127 SpVG
6b	Erbringer von ambulanten Spitalleistungen in der Psychiatrie	Ambulante Spitalversorgungsleistungen nach Leistungsvertrag und Vorgaben der GSI	jährlich, drei Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 127 SpVG
7	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Daten zur Qualitätssicherung (Qualitätsindikatoren, Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität)	gemäss Auftrag	in Papierform und elektronisch	Art. 127 SpVG
8	Listenspitäler und Listengeburthhäuser	ITAR_K-Modell (integriertes Tarifmodell Kostenträgerrechnung nach Rekole®)	jährlich, vier Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 15 VKL ¹ , Art. 127 SpVG
9	Listenspitäler und Listengeburthhäuser	Daten zur Ausübung des Rückgriffsrechts des Kantons nach Artikel 79a KVG	vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende	elektronisch	Art. 127 SpVG und Art. 79a KVG
9a	Listenspitäler	Konzept zur Sicherstellung der Spitalseelsorge	1. Oktober 2021 sowie sofort nach Änderungen des Konzepts	in Papierform oder elektronisch	Art. 127 SpVG
9b	Listenspitäler	Tätigkeitsbericht zur Spitalseelsorge	jährlich am 1. Oktober	in Papierform oder elektronisch	Art. 127 SpVG
10	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Statistik der Sozialmedizinischen Institutionen (BFS)	jährlich, drei Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 84a Abs. 1 Bst. f KVG

¹ Verordnung des Bundesrates vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (SR 832.104)

	Leistungserbringer	Spitalversorgung	Periodizität und Frist	Art der Erhebung und Lieferung	Rechtsgrundlage
11	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Zustand der Gebäude, die im Eigentum des Listenspitals oder Listengeburtshauses stehen: <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudebezeichnung - Gebäudenummer (eindeutig) - Baujahr - Volumen - Neuwert - Neuwert pro Volumen - Zustandswert - Zustandswert pro Neuwert (Z/N) - Instandstellung Annuität pro Jahr - Instandhaltung Annuität pro Jahr - Rückstände Unterhalt 	jedes dritte Jahr, beginnend am 1. Oktober 2019	Erhebung nach Methode Stratus, Lieferung als Exportdatei aus Stratus oder als Excel-Tabelle	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 1 SpVV
12	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Massnahmenplanung zu den Gebäuden (bei gemieteten Gebäuden soweit von der Vermieterin oder vom Vermieter erhältlich): <ul style="list-style-type: none"> - Projektbezeichnung - Betroffenes Gebäude - Umsetzungsstart - Umsetzungsdauer - Kosten 	jährlich am 1. Oktober	Erhebung aus Massnahmenplan des Leistungserbringers, Lieferung als Excel-Tabelle oder in Form eines Berichts	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 1 und 2 SpVV
13	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Finanzierung der Gebäude: vgl. Ziff. 2	vgl. Ziff. 2	vgl. Ziff. 2	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 1 SpVV

	Leistungserbringer	Spitalversorgung	Periodizität und Frist	Art der Erhebung und Lieferung	Rechtsgrundlage
14	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	<p>Gemietete Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mietvertrag <p>Zustand der gemieteten Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudebezeichnung - Gebäudenummer (eindeutig) - Zustandswert <p>Soweit von der Vermieterin oder vom Vermieter erhältlich zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baujahr - Volumen - Neuwert - Neuwert pro Volumen - Zustandswert pro Neuwert (Z/N) - Instandstellung Annuität pro Jahr - Instandhaltung Annuität pro Jahr - Rückstände Unterhalt 	<p>jährlich am 1. Oktober</p> <p>jedes dritte Jahr, beginnend am 1. Oktober 2019</p>	<p>in Papierform oder elektronisch</p> <p>Erhebung nach Methode Stratus, Lieferung als Exportdatei aus Stratus oder als Excel-Tabelle</p>	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 2 SpVV
15	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Investitionskostenanteil	jährlich am 1. Oktober	Erhebung gemäss Berechnung durch Listenspital oder Listengeburtshaus	Art. 56 SpVG
16	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	<p>Lebenszyklusmanagement:</p> <p>Finanzbedarf zur Refinanzierung der weiteren Infrastruktur</p>	jährlich am 1. Oktober	Erhebung gemäss Berechnung durch Listenspital oder Listengeburtshaus	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 3 SpVV
17	Erbringer von Spitalleistungen	Ist-Stellenplan für Pflege und Betreuung sowie für medizin-technische und medizin-therapeutische nichtuniversitäre Gesundheitsberufe	jährlich, vier Monate vor Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 127 SpVG

	Leistungserbringer	Spitalversorgung	Periodizität und Frist	Art der Erhebung und Lieferung	Rechtsgrundlage
18	Erbringer von Spitalleistungen	Höhe der tatsächlich erbrachten Ausbildungsleistung	jährlich, zwei Monate nach Ende des Kalenderjahres	elektronisch	Art. 127 SpVG